



An die Koordinatorinnen und Koordinatoren
EFRE/JTF und ESF+ zur Weiterleitung an
die Bewilligungsstellen und die zuständigen
Fachressorts
(per E-Mail)

EU-Verwaltungsbehörde
EFRE/ESF/JTF

Erlass für Verwaltungsüberprüfungen in der Förderperiode 2021-2027, Version 1.0

Magdeburg, 4. Juli 2024

1. Regelungsinhalt

Gegenstand dieses Erlasses sind Regelungen zur Umsetzung der Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen in der Förderperiode 2021-2027 (Anlage).

Diese sind für alle Formen der Genehmigung von Fördervorhaben anzuwenden und gelten für Vorhaben, welche aus den Programmen EFRE/JTF und ESF+ (ko-)finanziert werden, jedoch nicht für Finanzinstrumente.

Mit dem Erlass werden darüber hinaus folgende Anhänge zur verbindlichen Anwendung veröffentlicht:

- Anhang 1 Muster für die Risikoanalyse (einschließlich Festlegung des Prüfumfanges und dem Auswahlverfahren für Auszahlungsanträge/Vorhaben)
- Anhang 2 Checkliste zur Prüfung der Auftragsvergabe

Mein Zeichen:

VB_EFRE_ESF-46805-75/3

bearbeitet von:

Christina Hummel

Mario Pasemann

Durchwahl:

0391 567-1471

0391 567-1486

E-Mail:

christina.hummel@sachsen-anhalt.de

mario.pasemann@sachsen-anhalt.de

2. Rechtsgrundlage

Artikel 74 Absätze 1 und 2 Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden Verordnung [EU] 2021/1060)

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

3. Inkraftsetzung

Der Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft und gilt ohne zeitliche Einschränkung in der Förderperiode 2021-2027.

Die mit diesem Erlass veröffentlichten Anforderungen an die Verwaltungsüberprüfungen und deren Dokumentation sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung vollumfänglich umzusetzen.

Der Erlass zu Übergangsregelungen der Verwaltungsbehörde zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erlasse des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF) für Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen gemäß Artikel 125 Absatz 5 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in den Operationellen Programmen EFRE und ESF vom 15.03.2023 wird spätestens ab der vollumfänglichen Umsetzung der Verwaltungsüberprüfungen nach dem hier veröffentlichten Erlass außer Kraft gesetzt.

4. Erläuternde Hinweise

Die Regelungen richten sich in der Regel an die Bewilligungsstellen, da diese die jeweiligen Förderprogramme umsetzen. Fallen die Regelungen in den Zuständigkeitsbereich der Fachressorts, wird dies in den Dokumenten explizit angegeben. Regelungen für Zwischengeschaltete Stellen gelten für die Bewilligungsstellen sowie die Fachressorts, die Förderprogramme im ESF+ verantworten.

Wichtige Änderungen gegenüber der vorangegangenen Förderperiode betreffen u. a.:

- die Verkürzung der Auszahlungsfrist an den Begünstigten auf 80 Tage nach dem Tag der Einreichung seines Auszahlungsantrages (Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b Verordnung [EU] 2021/1060),
- die Möglichkeit, gemäß Artikel 74 Absatz 2 Unterabsatz 2 Verordnung (EU) 2021/1060 gegenüber der Europäischen Kommission in Zahlungsanträgen ungeprüfte Ausgaben geltend zu machen (die Verwaltungsüberprüfungen zu diesen bereits geltend gemachten Ausgaben sind aber vor Einreichung der Rechnungslegung gemäß Artikel 98 Verordnung [EU] 2021/1060 durchzuführen) und
- den ausgabenbezogenen Auswahlansatz der Vorhaben für Vor-Ort-Überprüfungen.

Um das finanzielle Risiko für den Landeshaushalt möglichst gering zu halten, wird abweichend von Artikel 74 Absatz 2 Unterabsatz 2 Verordnung (EU) 2021/1060 die Erfassung mindestens auf Plausibilität geprüfter Ausgaben im efREporter4 zugelassen. Das Zulassen der Erfassung von Ausgaben im efREporter4 auf Grundlage einer Plausibilitätsprüfung entbindet die Bewilligungsstellen aber nicht von ihrer Pflicht, die vertiefenden Prüfungen unverzüglich und vor der Rechnungslegung gemäß Artikel 98 Verordnung (EU) 2021/1060 durchzuführen. Die Verwaltungsbehörde wird die zeitgerechte Umsetzung der vertieften Verwaltungsprüfungen durch die Bewilligungsstellen eng begleiten und überwachen.

Um dem ausgabenbezogenen Auswahl- und Prüfungsansatz für Vor-Ort-Überprüfungen angemessen entsprechen zu können, wird die Verwaltungsbehörde den Zwischengeschalteten Stellen die Datengrundlage für die Ziehung der Vorhabenstichprobe für Vor-Ort-Überprüfungen zukünftig auf Grundlage der im efREporter4 erfassten Ausgaben, die in Zahlungsanträgen geltend gemacht wurden, bereitstellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stichprobenziehungen zu Ausgabepositionen und Belegen im Rahmen der Prüfung der Auszahlungsanträge oder von Vorhaben für Vor-Ort-Überprüfungen auf Grundlage eines risikobasierten Verfahrens zu erfolgen haben. Die Kommission weist in ihrem Reflexionspapier „Risikomanagementprüfungen Artikel 74 Absatz 2 der Dachverordnung 2021-2027“ vom 24.05.2023 (CPRE 23-0005-01 24/05/2023) ausdrücklich darauf hin, dass es „...*nicht vorgesehen (ist), dass die VB/ZgSt ... statistische Stichproben für Verwaltungsüberprüfungen durchführen.*“ Das von der Verwaltungsbehörde mit Anhang 1 vorgegebene Auswahlverfahren für Vor-Ort-Überprüfungen trägt dem risikobasierten Auswahlansatz angemessen Rechnung.

Im Interesse der Reduzierung der Anzahl von Erlassen, die einen inhaltlichen Zusammenhang haben, wurde der Erlass zur Prüfung der öffentlichen Auftragsvergabe sowie zu Interessenkonflikten bei der öffentlichen Auftragsvergabe zum Bestandteil dieses Erlasses.

Es wird eine Checkliste zur Prüfung der öffentlichen Auftragsvergabe unter Berücksichtigung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt - TVergG LSA vom 07.12.2022 und der damit einhergehenden Einführung der Unterschwellenvergabeordnung in Sachsen-Anhalt verbindlich vorgegeben. Diese Checkliste ist nicht anzuwenden bei der Prüfung von öffentlichen Vergabeverfahren nach §§ 107 Absatz 1 und 108 Absatz 1 GWB. Die Checkliste enthält bereits diverse Bearbeitungshinweise (z. B. zu den Rechtsgrundlagen) als Hilfestellung zum Ausfüllen. Nichtzutreffende Bemerkungen sind zu entfernen und durch eigene Bearbeitungshinweise (z. B. Querverweise zur Aktenlage) zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Für zu prüfende Vergabeverfahren, die vor Inkrafttreten des TVergG LSA und der UVgO in Sachsen-Anhalt durchgeführt wurden, sind die bisher verwendeten Checklisten weiterzuverwenden. Im Teil A der Checkliste sind Fragen /Anmerkungen zu Vergaben von Konzessionen und Sektorentätigkeiten enthalten. Sofern in einem Förderprogramm derartige Vergabeverfahren nicht relevant sind, dürfen diese Fragen zur besseren Übersichtlichkeit aus der Checkliste entfernt werden.

Der Erlass, die Anlage zum Erlass und die Anhänge 1 und 2 der Version 1.0 werden im Vademecum als separate Dokumente zum Download bereitgestellt.

5. Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erlass gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Loritta Möller
Leiterin der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF